

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund

Die Einwohnergemeindeversammlung Seengen,

gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, § 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeines, Inhalt

Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet Seengen
a) die Benützung von Parkfeldern mit Parkingmetern
b) die Gebühren für das Parkieren

II. Benützung von Parkfeldern mit Parkingmetern (Einzeluhren, Zentraluhren, Ticketautomat)

§ 2

Benützung von Parkfeldern

1 Auf Parkfeldern mit Parkingmetern ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den am Parkingmeter vermerkten Bestimmungen (maximal zulässige Parkdauer sowie Gebühren) gestattet.

2 Für teilweise belegte Parkfelder ist die volle Gebühr zu entrichten.

3 Spätestens nach Ablauf der zulässigen Abstellzeit muss das Fahrzeug wieder in den Verkehr eingefügt werden. Die weitere Belegung des Parkfeldes durch Nachzahlung ist nicht gestattet.

§ 3

Ausnahmebewilligungen

Über Ausnahmebewilligungen entscheidet der Gemeinderat Seengen.

§ 4

Missbrauch

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können unter Kostenfolge zu Lasten des Verursachers abgeschleppt werden.

III. Gebühren

	§ 5
Festsetzung der Parkgebühren	<p>1 Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Parkgebühren für die einzelnen Parkieranlagen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen (§ 5 Abs. 3) festzulegen.</p> <p>2 Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkieranlagen abgestuft und progressiv gestaltet werden.</p> <p>3 Ausgehend von einem Normaltarif von Fr. --.80 gilt ein Rahmen von Fr. --.50 bis Fr. 2.50 pro Stunde (bei progressiven Tarifen höchstzulässiger Durchschnitt pro Stunde).</p>
Zeitraumen	§ 6
	Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer sowie die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, fest.
Verwendung des Gebührenertrages	§ 7
	Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkieranlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.
Parkraumfonds	§ 8
	1 Allfällige Ertragsüberschüsse sind einem Parkraumfonds zuzuweisen. Die Mittel des Parkraumfonds werden nicht verzinst.
Verwendung der Mittel	<p>2 Der Parkraumfonds darf verwendet werden</p> <p>a) für die Finanzierung der Erneuerung, der Erstellung oder der Beschaffung von Parkieranlagen (Direktinvestitionen, die nicht unter die Zins- und Amortisationspflicht gemäss § 7 fallen);</p> <p>b) für die Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse gemäss § 7.</p> <p>3 Ist der Bedarf an öffentlichen Parkplätzen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur herangezogen werden.</p>
Verfügung über den Fonds	4 Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 01. Februar 2003 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2002

GEMEINDERAT SEENGEN

Hans Sandmeier
Gemeindeammann

Hans Schlatter
Gemeindeschreiber